

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/8400 –**

Bedürftigkeitsabhängige Minderung des Zahlbetrages der Arbeitslosenhilfe

Die Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosenhilfe werden nur noch nach dem tatsächlichen Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe und nicht mehr nach dem Bemessungsentgelt berechnet. Der Zahlbetrag vermindert sich infolge der Anrechnung von Einkommen und Vermögen des/der Arbeitslosen und/oder seiner unterhaltpflichtigen Angehörigen. Im Zusammenhang mit der Verabschließung des Haushaltsgesetz 1997 ging die Bundesregierung davon aus, daß durch die gesetzliche Einsparung Einsparungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen im Rahmen der Arbeitslosenhilfe in Höhe von 600 Mio. DM zu erzielen sind.

Vorbemerkung

Der Bundesregierung liegen die in der Kleinen Anfrage erbetenen detaillierten Angaben über die Minderung des Zahlbetrags der Arbeitslosenhilfe durch die Berücksichtigung von Einkommen nicht vor, weil die Bundesanstalt für Arbeit entsprechende Daten statistisch nicht erfaßt. Die Bundesanstalt für Arbeit hat mitgeteilt, daß das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung eine Untersuchung in Auftrag gegeben hat, die auch Erkenntnisse über die Kürzung der Arbeitslosenhilfe wegen der Berücksichtigung von Einkommen enthalten soll. Die Ergebnisse der Untersuchung liegen noch nicht vor.

1. a) Wie viele Arbeitslose bezogen jeweils im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1996, insbesondere aber in 1996, Arbeitslosenhilfe, bei der der Zahlbetrag infolge der Bedürftigkeitsprüfung gemindert war (Angaben bitte getrennt nach Landesarbeitsamtsbezirken, ersatzweise nach West- und Ostdeutschland, und nach Geschlecht)?
b) In wie vielen Fällen handelte es sich hierbei um die Anrechnung von Einkommen aus einer kurzzeitigen Erwerbstätigkeit?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 28. August 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. a) Wie hoch war jeweils im Durchschnitt der Jahre 1990 und 1996, insbesondere aber in 1996, die Minderung des Zahlbetrages pro Person (Angaben bitte getrennt nach Landesarbeitsamtsbezirken, ersatzweise nach West- und Ostdeutschland, und nach Geschlecht)?
b) In welchem Umfang handelt es sich hierbei um die Anrechnung von Einkommen aus einer kurzzeitigen Erwerbstätigkeit?
3. Seit wann verfügt die Bundesregierung über statistische Unterlagen über die Minderung der Zahlbeträge infolge der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe?
4. Wie hoch beziffert sich die in den ersten acht Monaten des Jahres 1997 erzielte Einsparung bei der Arbeitslosenhilfe infolge der Neuberechnung der Sozialversicherungsbeiträge?

Arbeitslose, die eine wegen der Berücksichtigung von Einkommen geminderte Arbeitslosenhilfe beziehen, werden statistisch nicht gesondert erfaßt. Deshalb sind gesicherte Aussagen über Einsparungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen, die die Bundesanstalt für Arbeit für Bezieher und Bezieherinnen von Arbeitslosenhilfe entrichtet, nicht möglich.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung, ob und ggf. warum nicht das Einsparziel von 600 Mio. DM in 1997 erreicht werden kann?

Da entsprechende statistische Daten nicht vorliegen, ist eine zuverlässige Beurteilung der Frage, ob die vorgesehenen Einsparungen in Höhe von 600 Mio. DM 1997 erreicht werden, derzeit nicht möglich.

6. Welche Auswirkungen qualitativer und quantitativer Art hat die Neuberechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitslosen insbesondere in rentenrechtlicher Hinsicht?

In rentenrechtlicher Hinsicht stehen den infolge der Berücksichtigung von Einkommen verringerten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend niedrigere Entgeltpunkte und damit geringere Rentensteigerungen im Leistungsfall gegenüber.

Soweit infolge der Berücksichtigung keine Arbeitslosenhilfe gezahlt wird und demgemäß auch keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet werden, werden diese Zeiten weiterhin als Anrechnungszeiten auf die Wartezeit von 35 Jahren für langjährig Versicherte angerechnet, wirken für Ansprüche auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit anwartschaftserhaltend und sind auch nicht rentenmindernde Lücken für die Bewertung anderer beitragsfreier Zeiten. Für sie selbst gibt es aber keinen Wert mehr, d. h. Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug führt nicht mehr zu einer Rentensteigerung.

Im übrigen hängen Aussagen quantitativer Art von dem der Arbeitslosenhilfe zugrundeliegenden Arbeitsentgelt und dem auf die Arbeitslosenhilfe angerechneten Einkommen im Einzelfall ab.